

Auch wir benötigen eine Durchschrift der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Sofern uns der Arzt diese nicht direkt zuschickt, bitten wir Sie, sie spätestens innerhalb einer Woche bei uns einzureichen.

Kinderpflege-Krankengeld

Krankengeld wird auch gezahlt, wenn Ihr Kind erkrankt und von Ihnen zu Hause beaufsichtigt, betreut oder gepflegt werden muss – vor allem dann, wenn Sie hierfür von Ihrem Arbeitgeber keine bezahlte, sondern lediglich unbezahlte Freistellung von der Arbeit erhalten.

Der Personenkreis, dem Kinderpflege-Krankengeld zusteht, ist identisch mit dem für den „normalen“ Krankengeldanspruch. Das Pflegekrankengeld wird nicht gezahlt an beitragsfrei mitversicherte Familienangehörige, Studenten, Praktikanten und an Versicherte, die keinen Verdienstaustausch erleiden.

Weitere Voraussetzungen

Kinderpflege-Krankengeld erhalten Sie, wenn

- es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass Sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege Ihres erkrankten Kindes der Arbeit fernbleiben;
- es keine andere in Ihrem Haushalt lebende Person gibt, die das Kind beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann. Auf Verwandtschaft dieser Person zu Ihnen oder zum Kind kommt es dabei nicht an (Diese Voraussetzung gilt nicht für schwerst-erkrankte Kinder.);
- Ihr Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist;
- Ihr Kind selbst ebenfalls gesetzlich krankenversichert ist, z. B. als beitragsfrei mitversicherter Angehöriger.

Wenn ein Anspruch auf Kinderpflege-Krankengeld besteht, muss der Arbeitgeber Sie auch von der Arbeit freistellen. Dieser Anspruch kann durch Arbeitsvertrag nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden. Ist Ihr Arbeitgeber zur bezahlten Freistellung verpflichtet, wird kein Kinderpflege-Krankengeld gezahlt.

Dauer und Berechnung

Das Kinderpflege-Krankengeld wird ab dem ersten Tag gezahlt, von dem an Sie der Arbeit fernbleiben müssen. Der Anspruch fällt weg, sobald Ihr Arbeitsverhältnis beendet wird. Das gilt auch, wenn Ihr Kind während der Erkrankung das 12. Lebensjahr vollendet (Ausnahme: bei schwerstkranken Kindern). Ist Ihr Kind allerdings behindert und auf Hilfe angewiesen, ist diese Altersgrenze ohne Belang.

Für jedes Kind können Sie max. 10 Arbeitstage pro Kalenderjahr Kinderpflege-Krankengeld bekommen, insgesamt jedoch höchstens 25 Arbeitstage pro Kalenderjahr für alle Kinder. Allein erziehende Versicherte können das Krankengeld max. 20 Arbeitstage pro Kind und Kalenderjahr erhalten, insgesamt höchstens 50 Arbeitstage pro Kalenderjahr.

Ist das Kind schwersterkrank, besteht der Anspruch auf Krankengeld zeitlich unbegrenzt. Details hierzu erhalten Sie durch Ihren BKK-Berater.

Die Berechnung des Kinderpflege-Krankengeldes unterscheidet sich im Grundsatz nicht von dem, was für das „normale“ Krankengeld gilt. Zu beachten sind lediglich Besonderheiten, die mit der Zahlungs- bzw. Berechnungsweise des Arbeitsentgelts durch den Arbeitgeber im Zusammenhang stehen. Das gilt auch für die Zahlung der Beiträge zur Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung.

Schulunfall und Kinderpflege-Krankengeld

Kinder sind während des Besuchs von Tageseinrichtungen, z. B. Kindergarten, Kinderhort, und Schüler während des Besuchs der Schule unfallversichert. Dieser Unfallversicherungsschutz umfasst u. a. auch den Hin- und Rückweg. Eignet sich ein Unfall auf diesen Wegen oder während des Schulbesuchs, handelt es sich um einen „Arbeitsunfall“, für den nicht die BKK, sondern die Berufsgenossenschaft zuständig ist.

Wenn es in dieser Situation erforderlich ist, dass Sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege Ihres verletzten Kindes Ihrer Arbeit fernbleiben und einen Verdienstaustausch erleiden, haben Sie gegen die Berufsgenossenschaft einen Anspruch auf Kinderpflege-Verletztengeld. Für diesen selbstständigen Anspruch gelten die Vorschriften des Kinderpflege-Krankengeldes entsprechend.

Zu guter Letzt

Mutterschaftsgeld

Als Arbeitnehmerin und Mitglied einer BKK haben Sie Anspruch auf Mutterschaftsgeld – für sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung. Bei Früh- oder Mehrlingsgeburten erhöht sich der Anspruch sogar auf insgesamt 18 Wochen. Hierfür benötigen Sie eine Bescheinigung Ihres Arztes oder Ihrer Hebamme, in der der mutmaßliche Tag der Entbindung angegeben ist. Wichtig hierbei: Die Bescheinigung darf frühestens sieben Wochen vor dem mutmaßlichen Entbindungstag ausgestellt sein. Bitten Sie daher Ihren Arzt, die Bescheinigung rechtzeitig auszustellen.

Als Mutterschaftsgeld wird dann das durchschnittliche kalendertägliche Nettoeinkommen der letzten drei abgerechneten Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist gezahlt, höchstens jedoch 13,00 € pro Tag. Den Differenzbetrag zu höherem Nettoeinkommen zahlt Ihr Arbeitgeber.

Frauen, die keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld in Höhe des Nettoeinkommens haben, z. B. weil Sie in keinem Arbeitsverhältnis stehen, aber im Falle der Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankengeld haben (weil sie z. B. Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe beziehen), erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes. Trifft dieser Fall auf Sie zu, sprechen Sie bitte frühzeitig mit Ihrer BKK.

Krankengeld Kinderpflege-Krankengeld Mutterschaftsgeld



Die finanzielle Absicherung im Falle Ihrer Arbeitsunfähigkeit ist ein wesentliches Element im Leistungskatalog der BKK. Dies gilt ebenso wenn Sie sich um Ihr erkranktes Kind kümmern müssen und deshalb ein Verdienstaussfall entsteht.

Nicht zuletzt gehört auch das Mutterschaftsgeld zur finanziellen Absicherung durch die BKK, das Sie während der gesetzlichen Schutzfrist vor und nach der Entbindung Ihres Kindes erhalten.

Über alle drei Geldleistungen möchten wir Sie auf den folgenden Seiten detailliert informieren. Bei möglichen weiteren Fragen stehen unsere Berater Ihnen hilfreich zur Seite.

Krankengeld

Zunächst zahlt Ihr Arbeitgeber Ihr Brutto-Arbeitsentgelt weiter – in der Regel bis zu sechs Wochen. Danach zahlen wir Krankengeld, um Ihnen den Verdienstaussfall weitgehend zu ersetzen.

Diese Geldleistung erhalten u. a. pflichtversicherte Arbeitnehmer, Bezieher von Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld und freiwillig Versicherte, soweit die aktuelle Satzung der BKK dies vorsieht.

Generell kein Krankengeld erhalten kraft Gesetzes:

- beitragsfrei mitversicherte Familienangehörige,
- Studenten,
- Praktikanten,
- andere Versicherte, die keinen Verdienstaussfall erleiden.

Voraussetzungen

Krankengeld wird gezahlt, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

- Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit oder einen nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch oder eine durch Krankheit erforderliche Sterilisation;
- stationäre Behandlung zulasten der BKK, und zwar im Krankenhaus oder im Rahmen einer Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme.

Der Anspruch auf Krankengeld entsteht dem Grunde nach bereits bei Beginn der stationären Behandlung; ansonsten einen Tag, nachdem der Arzt die Arbeitsunfähigkeit festgestellt hat. Häufig jedoch ruht der Anspruch auf Krankengeld zunächst wegen der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber. Dieser „Lohnfortzahlung“ schließt sich dann unser Krankengeld lückenlos an.

Bei „Arbeitslosen“ gilt diese Regelung: In den ersten 6 Wochen zahlt die Agentur für Arbeit ihre Leistungen (u. a. Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld) weiter. Anschließend, ab der 7. Woche, zahlen wir Krankengeld.

Wird Krankengeld für den ganzen Monat gezahlt, werden 30 Tage berücksichtigt; das gilt auch für den Monat Februar.

Das Krankengeld ruht u. a. auch, solange Sie Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld beziehen und grundsätzlich auch, solange Sie sich in einer Elternzeit befinden.

Höhe

Das Krankengeld soll Ihren Verdienstaussfall ersetzen. Es orientiert sich deshalb an Ihrem regelmäßigen Arbeitsentgelt des letzten abgerechneten Monats (bzw. letzten Abrechnungszeitraums) vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit. Einmalzahlungen, wie z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Überstunden und Entgeltumwandlungen für die private Altersvorsorge, können die Krankengeldhöhe beeinflussen.

Arbeitnehmer erhalten 70 Prozent ihres regelmäßigen Brutto-Arbeitsentgelts als Krankengeld. Es wird jedoch zweifach nach oben begrenzt. Zum einen durch den Höchstbetrag, von dem maximal Beiträge zur Krankenversicherung berechnet werden (2005 = 3.525,00 € = kalendertäglich 117,50 €). D. h.: Ihr

Krankengeld kann pro Kalendertag max. 70 Prozent von 117,50 € betragen.

Zum anderen darf das Krankengeld aber nicht höher sein als Ihr bisheriges Netto-Arbeitsentgelt, (falls Sie keine Einmalzahlung erhalten haben, aber höchstens 90 Prozent für den Kalendertag). Übrigens: Ein auf der Lohnsteuerkarte eingetragener Freibetrag erhöht Ihr Netto-Arbeitsentgelt und damit möglicherweise auch Ihr Krankengeld.

Ein Beispiel:

Sie sind verheiratet, haben 1 Kind und bekommen ein Brutto-Monatsgehalt von 2.400,00 € (= 80,00 € täglich). Außerdem wurde ein jährliches Weihnachtsgeld von 1.800,00 € gezahlt. Dadurch erhöht sich Ihr Durchschnitts-Bruttoverdienst auf 85,00 € täglich (80 + 1/360 von 1.800,00 € = 5,00 €).

Ihr Netto-Monatsgehalt beträgt 1.800,00 € (60,00 € täglich). Durch die Berücksichtigung des Netto-Weihnachtsgeldes ergibt sich ein Tages-Nettobetrag von 63,75 €.

Ihr Brutto-Krankengeld berechnet sich wie folgt:

70 % von 85,00 € = 59,50 €
laufendes Nettogehalt = 60,00 €
90 % von 63,75 € = 57,38 €

Bei Beziehern von Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld zahlen wir den bisherigen täglichen Zahlbetrag der Agentur für Arbeit weiter.

Krankengeld und Beiträge

Beziehern von Krankengeld bleibt der Krankenversicherungsschutz beitragsfrei erhalten. Arbeitnehmer müssen jedoch vom Brutto-Krankengeld Beiträge zur Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung und Pflegeversicherung zahlen.

Die aktuellen Sätze im Jahre 2005: Rentenversicherung 19,5 Prozent, Arbeitslosenversicherung 6,5 Prozent und Pflegeversicherung 1,7 Prozent. Jeweils die Hälfte dieser Sätze wird Ihnen vom Brutto-Krankengeld abgezogen (Kinderlose ab dem 23. Lebensjahr zahlen einen Beitragszuschlag von 0,25 Prozentpunkten zur Pflegeversicherung). Zusammen mit dem BKK-Anteil (das ist die andere Hälfte) werden die Beiträge an die zuständigen Stellen überwiesen.

Auf der Basis des Beispiels bedeutet dies:

Ihr Netto-Krankengeld beträgt	57,38 €
Davon zahlen Sie 9,75 % für die Rentenversicherung,	5,59 €
für die Arbeitslosenversicherung (3,25 %)	1,86 €
und für die Pflegeversicherung (0,85 %)	0,49 €
Ihr steuerfreies Netto-Krankengeld beträgt also	49,44 €

Bei Arbeitslosen übernehmen wir die vollständige Zahlung der Beiträge zur Sozialversicherung.

Krankengelddauer

Krankengeld wird grundsätzlich ohne zeitliche Beschränkung bis zum Ende der Arbeitsunfähigkeit gezahlt. Wegen ein und derselben Krankheit besteht ein Anspruch höchstens für 78 Wochen (= 1 1/2 Jahre) innerhalb von je drei Jahren. Das gilt auch dann, wenn während dieser Arbeitsunfähigkeit eine weitere Krankheit hinzukommt.

Im Einzelfall können sich Krankengeld und Rente z. B. wegen Alters, voller oder teilweiser Erwerbsminderung zeitlich überschneiden. Dann endet der Anspruch auf Krankengeld oder er wird gekürzt. Bitte setzen Sie sich in all diesen Fällen mit Ihrer BKK in Verbindung.

Stufenweise Wiederaufnahme der Arbeit

Oft ist es sinnvoll, dass der Erkrankte noch während der Arbeitsunfähigkeit seine Arbeit schrittweise wieder aufnimmt. Wer nach ärztlicher Meinung seine bisherige Arbeit wenigstens teilweise wieder verrichten könnte und dies selbst auch möchte, darf es tun, ohne deswegen Versicherungsnachteile befürchten zu müssen. Im Rechtssinne ist er weiterhin arbeitsunfähig und behält seinen Anspruch auf Krankengeld. Das gegebenenfalls erzielte Teil-Arbeitsentgelt wird aber auf das Krankengeld angerechnet.

Bitte beachten Sie ganz generell: Als Arbeitnehmer sind Sie verpflichtet, Ihrem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, muss die ärztliche Bescheinigung spätestens am darauffolgenden Tag dem Arbeitgeber vorliegen. Beachten Sie aber auch, dass Ihr Arbeitgeber dies z. B. auf Grund von arbeitsrechtlichen- oder tarifrechtlichen Regelungen schon früher verlangen kann.

